

Interessengemeinschaft Feuerwerk (IG Feuerwerk)

**Reglement für die Ausbildung und Prüfung
zum Erwerb der Verwendungsberechtigungen**

- **Bühnenfeuerwerk (BF)**
- **Feuerwerk A (FWA)**
- **Feuerwerk B (FWB)**

Ausgabe vom **05. DEZ. 2022**

Inhaltsverzeichnis	Seite
A) Allgemeine Bestimmungen.....	3
1 Grundsätzliches.....	3
2 Organisation.....	3
3 Deckung der Kosten.....	6
B) Ausbildungskurse.....	6
4 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten.....	6
5 Durchführung der Kurse.....	8
6 Lehrplan und Ausbildungsfächer.....	10
C) Prüfungen.....	12
7 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten.....	12
8 Durchführung der Prüfung.....	14
9 Prüfungsfächer und Anforderungen.....	16
10 Beurteilung und Notengebung.....	17
11 Bestehen und Wiederholung der Prüfung.....	19
12 Ausweise und Verfahren.....	19
D) Schlussbestimmungen.....	22
13 Schlussbestimmungen.....	22

Gestützt auf Art. 14 des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (SprstG¹) vom 25. März 1977 und Art. 62 der dazugehörigen Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (SprstV²) vom 27. November 2000 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.11 folgendes Reglement:

A) Allgemeine Bestimmungen

1 Grundsätzliches

1.1 Trägerschaft

1.11 Die folgende Organisation bildet die Trägerschaft für die Ausbildung und Prüfung:
Interessengemeinschaft Feuerwerk (IG Feuerwerk)

1.12 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

1.2 Zweck der Ausbildung bzw. Prüfung

1.21 Mit der Ausbildung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die Prüfungen zum Erwerb der Verwendungsberechtigungen Bühnenfeuerwerk (BF), Feuerwerk A (FWA) oder Feuerwerk B (FWB) vorbereitet.

1.22 Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, um Feuerwerke im Sinne des Sprengstoffgesetzes (SprstG), der Sprengstoffverordnung (SprstV) und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausführen zu können.

2 Organisation

2.1 Ausbildungs- und Prüfungskreise

Die Trägerschaft organisiert zentral oder regional Ausbildungskurse und Prüfungen in deutscher, französischer oder italienischer Sprache.

2.2 Organe

Für die Durchführung der Ausbildungskurse und Prüfungen werden folgende Organe gebildet:

- a) eine Prüfungskommission (PK);
- b) ein Sekretariat.

¹ SR 941.41

² SR 941.411

2.3 Prüfungskommission

- 2.31 Die Interessengemeinschaft Feuerwerk bestätigt die von den Trägerverbänden gewählten Vertreterinnen oder Vertreter für die Prüfungskommission (PK). Die Mitglieder der Prüfungskommission sind erfahrene Fachleute und müssen im Besitze einer gültigen Verwendungsberechtigung Bühnenfeuerwerk (BF), Feuerwerk A (FWA) oder Feuerwerk B (FWB) sowie mindestens 4 Jahre Erfahrung in einem der folgenden Fachbereiche haben: Pyrotechnik, Schulung oder Sicherheit. Die Amtsdauer als Mitglieder der Prüfungskommission beträgt 4 Jahre. Sie sind wiederwählbar. Die Amtszeit ist auf 12 Jahre und das 65. Altersjahr beschränkt. Berechtigte Ausnahmen können von der Prüfungskommission im Einzelfall beschlossen werden.
- 2.32 Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:
5 - 7 Mitglieder, welche die Trägerschaft vertreten, pro Trägerverband max. 1 Mitglied;
1 Person, die die Suva vertritt;
1 Person, die das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vertritt (Aufsichtsbehörde mit beratender Stimme).
- 2.33 Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfordern die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.4 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.41 Die Prüfungskommission:
- a) erlässt und revidiert die Wegleitung³ zum Ausbildungs- und Prüfungsreglement und aktualisiert sie periodisch;
 - b) stellt der Trägerschaft Antrag auf Revision des Ausbildungs- und Prüfungsreglements;
 - c) stellt den Kontakt mit den Behörden sicher;
 - d) stellt sicher, dass die Ausbildungskurs- und Prüfungsunterlagen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen;
 - e) anerkennt andere Ausweise;
 - f) führt die Ausbildungskurse und Prüfungen durch;
 - g) legt die Ausbildungskurs- und Prüfungsgebühren fest;
 - h) legt das Ausbildungskurs- und Prüfungsprogramm fest;
 - i) nimmt die Anmeldungen zu den Ausbildungskursen und Prüfungen entgegen;
 - j) entscheidet über die Zulassung zu den Ausbildungskursen und Prüfungen;
 - k) entscheidet über das Bestehen der Prüfung und die Erteilung des Ausweises;
 - l) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - m) informiert die Bewerberinnen und Bewerber sowie das SBFI über das Ausbildungskurs- und Prüfungsprogramm;
 - n) stellt die Ausbildungskurs- und Prüfungsunterlagen bereit;
 - o) stellt die Infrastruktur für die Ausbildungskurse und Prüfungen sicher;

³ Die Wegleitung kann beim Sekretariat der Prüfungskommission bezogen werden

- p) bestimmt die Ausbildungskursleitung bestehend aus einer Kursleiterin oder einem Kursleiter sowie die Prüfungsleitung bestehend aus einer Prüfungsleiterin oder einem Prüfungsleiter;
- q) bestimmt die Lehrkräfte resp. die Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten;
- r) erledigt Disziplinarfälle gemäss Ziff. 5.31 und Ziff. 8.31;
- s) erstattet jährlich Bericht an die Trägerschaft.

2.42 Die Prüfungskommission kann die Aufgaben der Buchstaben f, g, h, i, l, m, n, o und r der Ausbildungskursleitung, der Prüfungsleitung oder dem Sekretariat der Prüfungskommission übertragen.

2.5 Sekretariat der Prüfungskommission

Das Sekretariat wird durch die Trägerschaft gewählt. Es ist die zentrale Ansprechstelle und koordiniert alle Aufgaben. Für das Sekretariat wird ein Pflichtenheft erstellt. Das Sekretariat muss über professionelle Erfahrung in der Kursorganisation verfügen.

2.6 Lehrkräfte und Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten

2.61 Die Lehrkräfte sind erfahrene Fachleute mit stufengerechter Ausbildung und Bezug zur Praxis. Für die Mitwirkung in der Ausbildung gilt die Alterslimite von 65 Jahren. Berechtigte Ausnahmen können von der Prüfungskommission im Einzelfall beschlossen werden.

2.62 Die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten werden für eine Prüfungssession gewählt. Sie können während 8 aufeinanderfolgenden Sessionen tätig sein. Für die Mitwirkung im Prüfungsvollzug gilt die Alterslimite von 65 Jahren. Berechtigte Ausnahmen können von der Prüfungskommission im Einzelfall beschlossen werden.

2.7 Öffentlichkeit, Aufsicht

2.71 Die Ausbildungskurse und Prüfungen stehen unter Aufsicht des SBFI. Sie sind nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen bewilligen. Der Zeitpunkt der Prüfungen und der Notensitzungen ist mit dem SBFI zu koordinieren.

2.72 Dem SBFI sind rechtzeitig vor der Durchführung der Kurse einzureichen:

- a) das Kursprogramm;
- b) der Ort und das Datum der Kurse;
- c) das Verzeichnis der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Lehrkräfte;
- d) die aktuellen Kursunterlagen.

2.73 Dem SBFI sind rechtzeitig vor der Prüfung einzureichen:

- a) das Prüfungsprogramm;
- b) der Ort und das Datum der Prüfungen;
- c) das Verzeichnis der Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten;
- d) die aktuellen Prüfungsaufgaben.

3 Deckung der Kosten

- 3.1 Die Mitglieder der Prüfungskommission, die Lehrkräfte und die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten werden von der Trägerschaft entschädigt.
- 3.2 Die Trägerschaft trägt die Kurs- und Prüfungskosten insoweit selber, als diese nicht durch Gebühren und andere Zuwendungen gedeckt sind.

B) Ausbildungskurse

4 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten

4.1 Ausschreibung

- 4.11 Die Ausbildungskurse werden in den Kursprogrammen und/oder den Publikationsorganen der Trägerschaft ausgeschrieben.
- 4.12 Die Ausschreibungen geben Auskunft über:
- die Kursdaten;
 - die Kursziele;
 - die Kursgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist.

4.2 Anmeldung

- 4.21 Die Anmeldung ist mit dem offiziellen Formular fristgerecht und vollständig ausgefüllt an das Sekretariat Prüfungskommission einzureichen. Letzter Anmeldetermin ist in der Regel 8 Wochen vor Kursbeginn.
- 4.22 Der Anmeldung sind beizulegen:
- Bescheinigung der Polizei gemäss Ziff. 4.31 lit. b. Diese Bescheinigung darf höchstens ein Jahr alt sein;
 - eine Kopie des AHV-Ausweises sowie eine Kopie eines amtlichen Ausweises;
 - eine Kopie der bereits erworbenen Verwendungsberechtigungen;
zusätzlich für die Verwendungsberechtigung Bühnenfeuerwerk (BF):
 - eine Kopie der Verwendungsberechtigung Feuerwerk A (FWA) oder Feuerwerk B (FWB);
 - eine Kopie einer gültigen Bestätigung des Kursbesuches Brückenmodul der Interessengemeinschaft Feuerwerk;
zusätzlich für die Verwendungsberechtigung Feuerwerk B (FWB):
 - eine Kopie der Verwendungsberechtigung Feuerwerk A (FWA);
 - eine Kopie der gültigen Bestätigung des Kursbesuches Brückenmodul der Interessengemeinschaft Feuerwerk.

- 4.23 Die Anmeldeunterlagen bleiben im Besitz der Prüfungskommission und werden vertraulich behandelt.
- 4.24 Ist die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber grösser als das Angebot an Ausbildungsplätzen, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Bewerberinnen und Bewerber, deren Anmeldung aus Platzgründen nicht berücksichtigt werden konnte, können ihre Anmeldung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben lassen.
- 4.25 Kann der Kurs infolge ungenügender Teilnehmerzahl nicht durchgeführt werden, werden bereits angemeldete Personen rechtzeitig über eine allfällige Absage informiert.

4.3 Zulassung

- 4.31 Zu den Ausbildungskursen wird zugelassen, wer:
- a) mündig ist;
 - b) nach Art. 55 Abs. 1 SprstV zuverlässig ist;
- zusätzlich für die Ausbildungskurse Bühnenfeuerwerk (BF):
- c) über eine gültige Verwendungsberechtigung Feuerwerk A (FWA) oder Feuerwerk B (FWB) verfügt;
 - d) über eine gültige Bestätigung des Kursbesuches Brückenmodul der Interessengemeinschaft Feuerwerk verfügt;
- zusätzlich für die Ausbildungskurse Feuerwerk B (FWB):
- e) über eine gültige Verwendungsberechtigung Feuerwerk A (FWA) verfügt;
 - f) über eine gültige Bestätigung des Kursbesuches Brückenmodul der Interessengemeinschaft Feuerwerk verfügt.

Über Ausnahmen betreffend Buchstaben c) bis f) entscheidet die Prüfungskommission.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Kursgebühr nach Ziff. 4.41.

- 4.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Ausbildung wird den Bewerberinnen und Bewerbern mindestens 21 Tage vor Beginn der Ausbildungskurse schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.
- 4.33 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zu den Ausbildungskursen kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 4.34 Über Beschwerden entscheidet in erster Instanz das SBFI. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

4.4 Kosten

- 4.41 Die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer entrichten nach bestätigter Zulassung die Kursgebühr. Die Kursgebühr richtet sich nach Art und Dauer der Ausbildung.

- 4.42 Für die Wiederholung der Kurse ist die volle Gebühr zu entrichten.
- 4.43 Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern, die nach der Anmeldung gemäss Ziffer 5.21 fristgerecht zurücktreten oder nach dem Zulassungsentscheid aus entschuldbaren Gründen der Ausbildung fernbleiben müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten zurückerstattet.
- 4.44 Wer ohne entschuldbaren Grund nicht fristgerecht zurücktritt oder wer vom Kurs ausgeschlossen wird, dem werden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
- 4.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung, Versicherung sowie weitere persönliche Aufwendungen während der Kurse gehen zu Lasten der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer.

5 Durchführung der Kurse

5.1 Durchführung und Aufgebot

- 5.11 Die Kurse werden von einer Kursleiterin oder einem Kursleiter geleitet.
- 5.12 Alle Personen, die an einem Kurs teilnehmen, haben Anspruch auf eine Ausbildung in einer der drei Amtssprachen (Deutsch, Französisch oder Italienisch).
- 5.13 Die Kurse werden durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung die nachfolgende Anzahl Personen die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle 2 Jahre:
- Basismodul Feuerwerk A (FWA) mindestens 16 Personen;
 - Brückenmodul mindestens 6 Personen;
 - Modul Bühnenfeuerwerk (BF) mindestens 6 Personen;
 - Modul Feuerwerk B (FWB) mindestens 6 Personen.
- Über Ausnahmen betreffend Kursdurchführung mit einer geringeren Personenanzahl entscheidet die Prüfungskommission.
- 5.14 Die Kursgrösse von 24 Personen darf in der Regel nicht überschritten werden. Begründete Ausnahmen bis zu einer Kursgrösse von max. 32 Personen können von der Prüfungskommission bewilligt werden. Für praktische Übungen mit pyrotechnischen Gegenständen sind Klassen von höchstens 8 auszubildenden Personen pro Lehrkraft zu bilden.
- 5.15 Die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer erhalten das Aufgebot mindestens 21 Tage vor Beginn des Kurses mit folgenden Angaben:
- Kursort;
 - Zeitpunkt des Kurses;
 - allgemeines Kursprogramm;
 - Verzeichnis der Lehrkräfte.

5.16 Vor Antritt der Ausbildung müssen sich die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer mit einem gültigen amtlichen Ausweis mit Foto legitimieren.

5.2 Rücktritt

5.21 Eine Kursanmeldung kann bis 30 Tage vor Beginn eines Kurses zurückgezogen werden.

5.22 Rücktritte, die später als 30 Tage vor Kursbeginn eintreffen, können nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes berücksichtigt werden. Als entschuldbare Gründe gelten:

- a) Mutterschaft / Vaterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

5.23 Der Rücktritt muss dem Sekretariat Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

5.3 Ausschluss und Absenzen

5.31 Von den Kursen ausgeschlossen wird, wer:

- a) die Kursdisziplin grob verletzt;
- b) Menschen oder fremdes Eigentum gefährdet;
- c) dem Kurs unentschuldigt fernbleibt.

5.32 Der Ausschluss vom Kurs muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer Anspruch darauf, den Kurs unter Vorbehalt abzuschliessen, sofern dadurch kein Sicherheitsrisiko entsteht.

5.33 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Ausschluss vom Kurs kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

5.34 Über Beschwerden entscheidet in erster Instanz das SBFI. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

5.35 Für den Erhalt einer Kursbestätigung müssen mindestens 80% der Unterrichtszeit besucht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

5.36 Die Kursleitung kann das Nachholen fehlender Unterrichtsstunden ermöglichen, damit die aus entschuldbaren Gründen am Kursunterricht verhinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Pflichtstunden nach Ziff. 5.35 erfüllen können.

5.4 Kursunterlagen, Hilfsmittel, Kursmaterial

- 5.41 Die Kursunterlagen haben den Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes und der dazugehörigen Verordnung zu entsprechen. Sie werden den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern vom Kursveranstalter abgegeben.
- 5.42 Das erforderliche Schreib- und Zeichenmaterial, Taschenrechner, Persönliche Schutzausrüstung (PSA) sowie geeignete Arbeitskleider und -schuhe sind von den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern mitzubringen.
- 5.43 Die pyrotechnischen Gegenstände, das Zubehör sowie weiteres für die praktischen Übungen notwendiges Material beschafft der Kursveranstalter.

6 Lehrplan und Ausbildungsfächer

6.1 Lehrplan

Die Lehrpläne haben dem Sprengstoffgesetz und der dazugehörigen Verordnung sowie den praktischen Bedürfnissen zu entsprechen.

6.2 Ausbildungsfächer

- 6.21 Für die einzelnen Fächer gilt folgende Ausbildungsdauer:

Verwendungsberechtigung Feuerwerk A (FWA)

Fach		Minuten		
		Unterricht	praktische Arbeit	Total
A1	Gesetzliche Vorschriften	70	-	70
B1	Sicherheit	60	10	70
C1	Fachtechnik	80	120	200
	Total Ausbildung Feuerwerk A (FWA)	210	130	340

Brückenmodul

Fach		Minuten		
		Unterricht	praktische Arbeit	Total
A2	Gesetzliche Vorschriften	105	-	105
B2	Sicherheit	30	60	90
C2	Fachtechnik	180	75	255
	Total Ausbildung Brückenmodul	315	135	450

Verwendungsberechtigung Bühnenfeuerwerk (BF)

Fach		Minuten		
		Unterricht	praktische Arbeit	Total
A3	Gesetzliche Vorschriften	90	-	90
B3	Sicherheit	105	30	135
C3	Fachtechnik	300	600	900
	Total Ausbildung Bühnenfeuerwerk (BF)	495	630	1125

Verwendungsberechtigung Feuerwerk B (FWB)

Fach		Minuten		
		Unterricht	praktische Arbeit	Total
A4	Gesetzliche Vorschriften	60	90	150
B4	Sicherheit	90	90	180
C4	Fachtechnik	210	540	750
	Total Ausbildung Feuerwerk B (FWB)	360	720	1080

- 6.22 Jedes Fach kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.
- 6.23 Die einzelnen Kompetenzen / Lernziele sind in der Wegleitung⁴ zum Reglement aufgeführt.

⁴ Die Wegleitung kann beim Sekretariat der Prüfungskommission bezogen werden

- 6.24 Die Prüfungskommission aktualisiert die Wegleitung regelmässig. Bei wesentlichen Änderungen hat sie diese einem Fachausschuss (FAS) gemäss Art. 66 SprstV zur Prüfung einzureichen.

C) Prüfungen

7 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten

7.1 Ausschreibung

- 7.11 Die Prüfungen werden in den Kursprogrammen und/oder den Publikationsorganen der Trägerschaft ausgeschrieben.
- 7.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- a) die Prüfungsdaten;
 - b) die Verwendungsberechtigungen;
 - c) die Prüfungsgebühr;
 - d) die Anmeldestelle;
 - e) die Anmeldefrist.

7.2 Anmeldung

- 7.21 Die Anmeldung ist mit dem offiziellen Formular fristgerecht und vollständig ausgefüllt an das Sekretariat Prüfungskommission einzureichen. Letzter Anmeldetermin ist in der Regel acht Wochen vor der Prüfung.
- 7.22 Der Anmeldung sind beizulegen:
- a) Bescheinigung der Polizei gemäss Ziff. 7.31 lit. b. Diese Bescheinigung darf höchstens ein Jahr alt sein;
 - b) eine Kopie des AHV-Ausweises sowie eine Kopie eines amtlichen Ausweises;
 - c) bereits erworbene Verwendungsberechtigungen (Kopie Ausweis);
zusätzlich für die Verwendungsberechtigung Bühnenfeuerwerk (BF):
 - d) eine Kopie der Verwendungsberechtigung Feuerwerk A (FWA) oder Feuerwerk B (FWB);
 - e) eine Kopie einer gültigen Bestätigung des Kursbesuches Brückenmodul der Interessengemeinschaft Feuerwerk;
zusätzlich für die Verwendungsberechtigung Feuerwerk B (FWB):
 - f) eine Kopie der Verwendungsberechtigung Feuerwerk A (FWA);
 - g) eine Kopie einer Bestätigung des Kursbesuches Brückenmodul der Interessengemeinschaft Feuerwerk.
- 7.23 Die Anmeldeunterlagen bleiben im Besitz der Prüfungskommission und werden vertraulich behandelt.
- 7.24 Ist die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten grösser als das Angebot an Prüfungsplätzen, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Kandidatinnen und Kandidaten, deren Anmeldung aus Platzgründen nicht berücksichtigt

werden konnte, können den Prüfungstermin auf einen späteren Zeitpunkt verschieben lassen.

- 7.25 Kann die Prüfung infolge ungenügender Teilnehmerzahl nicht durchgeführt werden, werden bereits angemeldete Personen rechtzeitig über eine allfällige Absage informiert.

7.3 Zulassung

- 7.31 Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer:

- a) mündig ist;
- b) nach Art. 55 Abs. 1 SprstV zuverlässig ist;
- c) den Ausbildungskurs Feuerwerk A (FWA) beziehungsweise Bühnenfeuerwerk (BF) oder Feuerwerk B (FWB) gemäss Ziffer 5.35 besucht hat;

zusätzlich für die Prüfung Bühnenfeuerwerk (BF):

- d) eine gültige Verwendungsberechtigung Feuerwerk A (FWA) oder Feuerwerk B (FWB) besitzt;
- e) eine gültige Bestätigung des Kursbesuches Brückenmodul der Interessengemeinschaft Feuerwerk besitzt;

zusätzlich für die Prüfung Feuerwerk B (FWB):

- f) eine gültige Verwendungsberechtigung Feuerwerk A (FWA) besitzt;
- g) eine gültige Bestätigung des Kursbesuches Brückenmodul der Interessengemeinschaft Feuerwerk besitzt.

Über Ausnahmen betreffend Buchstaben c) bis g) entscheidet die Prüfungskommission.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 7.41.

- 7.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird den Kandidatinnen und Kandidaten mindestens 21 Tage vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

- 7.33 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

- 7.34 Über Beschwerden entscheidet in erster Instanz das SBFI. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.4 Kosten

- 7.41 Die Kandidatinnen und Kandidaten entrichten nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Prüfungsgebühr richtet sich nach Art und Dauer der Prüfung.

- 7.42 Für die Wiederholung der Prüfung ist die volle Gebühr zu entrichten.

- 7.43 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach der Anmeldung gemäss Ziffer 8.21 fristgerecht zurücktreten oder nach dem Zulassungsentscheid aus entschuldigen Gründen der

Prüfung fernbleiben, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten zurückerstattet.

- 7.44 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 7.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung, Versicherung sowie weitere persönliche Aufwendungen während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 7.46 Für die Ausfertigung der Ausweise und die Eintragung in das entsprechende Register erhebt das SBFI zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten eine Gebühr.

8 Durchführung der Prüfung

8.1 Durchführung und Aufgebot

- 8.11 Die Kandidatinnen und Kandidaten haben Anspruch, in einer der drei Amtssprachen (Deutsch, Französisch oder Italienisch) geprüft zu werden.
- 8.12 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung die nachfolgende Anzahl Personen die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle 2 Jahre:
- a) Feuerwerk A (FWA) mindestens 16 Personen;
 - b) Bühnenfeuerwerk (BF) mindestens 6 Personen;
 - c) Feuerwerk B (FWB) mindestens 6 Personen.
- Über Ausnahmen betreffend Prüfungsdurchführung mit einer geringeren Personenanzahl entscheidet die Prüfungskommission.
- 8.13 Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten das Aufgebot mindestens 21 Tage vor der Prüfung mit folgenden Angaben:
- a) Prüfungsort;
 - b) Zeitpunkt der Prüfung;
 - c) allgemeines Prüfungsprogramm mit Angabe der erlaubten Hilfsmittel;
 - d) Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 8.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen oder Experten müssen schriftlich und mit einer Begründung mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn der zuständigen Prüfungsleitung vorgebracht werden. Diese veranlasst die notwendigen Massnahmen.
- 8.15 Vor Antritt der Prüfung müssen sich die Kandidatinnen und Kandidaten mit einem gültigen amtlichen Ausweis mit Foto legitimieren.

8.2 Rücktritt

- 8.21 Eine Prüfungsanmeldung kann bis 30 Tage vor Beginn der Prüfung zurückgezogen werden.
- 8.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten:
- a) Mutterschaft / Vaterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 8.23 Der Rücktritt muss der zuständigen Prüfungsleitung unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

8.3 Ausschluss

- 8.31 Von der Prüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten zu täuschen versucht.
- 8.32 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat eine Kandidatin oder ein Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen, sofern dadurch kein Sicherheitsrisiko entstehen kann.

8.4 Prüfungsaufsicht, Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten

- 8.41 Die Prüfungen werden von einer Prüfungsleiterin oder einem Prüfungsleiter geleitet.
- 8.42 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 8.43 Mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder zwei Prüfungsexperten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 8.44 Mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder zwei Prüfungsexperten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 8.45 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kandidatinnen und Kandidaten treten als Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten in den Ausstand. In be-

gründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine oder einer der Expertinnen oder der Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

9 Prüfungsfächer und Anforderungen

9.1 Prüfungsfächer

9.11 Je nach Verwendungsberechtigung umfassen die Prüfungen die folgenden Fächer und dauern:

Verwendungsberechtigung Feuerwerk A (FWA)

Prüfungsfach	Ausbildungsfächer		Minuten			
			schriftlich	mündlich	praktisch	Total
A	A1	Gesetzliche Vorschriften	10	-	-	10
B	B1	Sicherheit	30	-	-	30
C	C1	Fachtechnik	30	-	40	70
Total Prüfung Feuerwerk A (FWA)			70	-	40	110

Verwendungsberechtigung Bühnenfeuerwerk (BF)

Prüfungsfach	Ausbildungsfächer		Minuten			
			schriftlich	mündlich	praktisch	Total
A	A2 / A3	Gesetzliche Vorschriften	60	-	-	60
B	B2 / B3	Sicherheit	60	-	-	60
C	C2 / C3	Fachtechnik	30	30	60	120
Total Prüfung Bühnenfeuerwerk (BF)			150	30	60	240

Verwendungsberechtigung Feuerwerk B (FWB)

Prüfungsfach	Ausbildungsfächer		Minuten			
			schriftlich	mündlich	praktisch	Total
A	A2 / A4	Gesetzliche Vorschriften	50	-	-	50
B	B2 / B4	Sicherheit	60	-	-	60
C	C2 / C4	Fachtechnik	-	30	100	130
Total Prüfung Feuerwerk B (FWB)			110	30	100	240

9.12 Jedes Fach kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

9.2 Prüfungsstoff

9.21 Der geprüfte Stoff stellt immer eine Auswahl des gesamten Prüfungsstoffes dar. Dieser ist in der Wegleitung⁵ zum Reglement aufgeführt.

9.22 Die Prüfungskommission aktualisiert die Wegleitung regelmässig. Bei wesentlichen Änderungen hat sie diese einem Fachausschuss gemäss Art. 66 SprstV zur Prüfung einzureichen.

10 Beurteilung und Notengebung**10.1 Beurteilung**

10.11 Die Bewertung der einzelnen Positionen und allfälligen Unterpositionen erfolgt mit Punkten. Die maximal erreichbare Punktzahl wird von der Prüfungskommission festgelegt. Die Benotung erfolgt nach Ziff. 10.2 dieses Reglements.

10.12 Die Fachnote ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Fachnote, so wird diese nach Ziff. 10.2 erteilt.

⁵ Die Wegleitung kann beim Sekretariat der Prüfungskommission bezogen werden

10.13 Die Gesamtnote ist das Mittel der Fachnoten. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimale gerundet.

10.2 Notenwerte

10.21 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

10.22 Für die Notengebung gilt folgende Skala:

Note	Eigenschaft der Leistung
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

10.3 Abschluss und Notensitzung; Prüfungszeugnis

10.31 Die Prüfungskommission versammelt sich nach der Prüfung innert Monatsfrist an einer Sitzung, um die Prüfungsergebnisse zusammenzustellen und entscheidet über die Erteilung oder die Verweigerung des Ausweises. Das SBFI wird zu diesen Sitzungen eingeladen.

10.32 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kandidatinnen und Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Ausweises in den Ausstand.

10.33 Die Prüfungskommission stellt allen Kandidatinnen und Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Es wird von der Prüfungsleiterin oder vom Prüfungsleiter und von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder bei Personalunion von einem zweiten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet. Aus dem Prüfungszeugnis müssen entnommen werden können:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern und die Gesamtnote;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichtbestehen der Prüfung eine Rechtsmittelbelehrung.

10.34 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Verweigerung des Ausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

10.35 Über Beschwerden entscheidet in erster Instanz das SBFI. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

11 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

11.1 Bedingungen für das Bestehen der Prüfung

- 11.11 Die Prüfung Feuerwerk A (FWA) ist bestanden, wenn die Gesamtnote sowie die Fach- und Positionsnoten mindestens den Wert 4.0 erreichen.
- 11.12 Die Prüfung Bühnenfeuerwerk (BF) ist bestanden, wenn die Gesamtnote sowie die Fach- und Positionsnoten mindestens den Wert 4.0 erreichen.
- 11.13 Die Prüfung Feuerwerk B (FWB) ist bestanden, wenn die Gesamtnote sowie die Fach- und Positionsnoten mindestens den Wert 4.0 erreichen.
- 11.14 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - ohne entschuldbaren Grund der Prüfung fernbleibt;
 - ohne entschuldbaren Grund nach Beginn der Prüfung zurücktritt;
 - von der Prüfung ausgeschlossen wird.

Die bis zum Prüfungsaustritt abgegebenen Arbeiten werden nicht bewertet.

11.2 Wiederholung der Prüfung

- 11.21 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zweimal wiederholen.
- 11.22 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 11.23 Für die Anmeldung und die Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

12 Ausweise und Verfahren

12.1 Ausweis und Veröffentlichung

- 12.11 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält einen Ausweis mit dem der Prüfung entsprechenden Eintrag Feuerwerk A (FWA), Feuerwerk B (FWB), Bühnenfeuerwerk (BF). Der Ausweis wird vom SBF1 ausgestellt und von dessen Vertreterin oder Vertreter und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 12.12 Der Eintrag Feuerwerk A (FWA) berechtigt, Feuerwerke im Freien nach den anerkannten Regeln der Technik unter den folgenden Einschränkungen selbstständig zu planen, zu erwerben, vorzubereiten, aufzustellen und abzubrennen:
- es dürfen nur gebrauchsfertige (vom Hersteller abschluss- und zündbereit verladene) pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken bzw. Feuerwerkskörper bis

- zu einem Kaliber von 75 mm (3 Zoll), die in Verpackungen nach ADR/SDR transportierbar sind, verwendet werden;
- b) es dürfen nachfolgende Artikel gemäss Buchstaben a) in Feuerwerken verwendet werden:
 - Feuerwerkskörper der Kategorie F4,
 - pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken der Kategorie T2,
 - pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken der Kategorie P2, sofern diese für die Verwendung in Feuerwerken geeignet sind;
 - c) auf dem Abbrandplatz darf die maximale Nettoexplosivmasse (NEM) der Feuerwerkskörper der Kategorie F4 und der pyrotechnischen Gegenstände zu gewerblichen Zwecken der Kategorien T2 und P2 höchstens 50 kg betragen;
 - d) es dürfen keine nautischen Effekte verwendet werden;
 - e) es dürfen keine pyrotechnischen Gegenstände zu gewerblichen Zwecken bzw. Feuerwerkskörper der Kategorien F4, T2 und P2 pyrotechnisch untereinander verbunden werden;
 - f) es dürfen keine pyrotechnischen Gegenstände zu gewerblichen Zwecken bzw. Feuerwerkskörper der Kategorien F1, F2, F3, P1, T1 mittels gedeckter Stoppine (Quickmatch) untereinander verbunden werden.

Der Eintrag Feuerwerk A (FWA) berechtigt nicht zur Beförderung von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken über den Freistellungen gemäss ADR/SDR.

Die Ausweisinhaberinnen und Ausweisinhaber sind in der Lage, den Abbrandplatz im Freien zu beurteilen, die Risiken richtig einzuschätzen und die entsprechenden Massnahmen so zu treffen, dass eine Gefährdung von Personen und Sachen ausgeschlossen werden kann.

- 12.13 Der Eintrag Bühnenfeuerwerk (BF) berechtigt Feuerwerke mit pyrotechnischen Gegenständen nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der folgenden Kriterien selbstständig zu planen, zu erwerben, vorzubereiten, aufzustellen und abzubrennen:
- a) es dürfen nachfolgende Artikel in Feuerwerken auf Szenenflächen, Bühnen und vergleichbare Einrichtungen im Innern und Freien verwendet werden:
 - pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken der Kategorie T2,
 - pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken der Kategorie P2, sofern diese für die Verwendung in Feuerwerken auf Szenenflächen, Bühnen und vergleichbaren Einrichtungen geeignet sind;
 - b) es dürfen nachfolgende Artikel in Feuerwerken auf Szenenflächen, Bühnen und vergleichbare Einrichtungen im Freien verwendet werden, sofern die Person gleichzeitig im Besitze einer Verwendungsberechtigung Feuerwerk A (FWA⁶) oder Feuerwerk B (FWB) ist:
 - Feuerwerkskörper der Kategorie F4, sofern diese für die Verwendung in Feuerwerken auf Szenenflächen, Bühnen und vergleichbaren Einrichtungen geeignet sind;
 - c) es dürfen nachfolgende Artikel in Feuerwerken im Freien verwendet werden:
 - pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken der Kategorie T2.

⁶ Feuerwerkskörper der Kategorie F4 im Rahmen der eingetragenen Verwendungsberechtigung Feuerwerk A (FWA)

Der Eintrag Bühnenfeuerwerk (BF) berechtigt nicht zur Beförderung von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken über den Freistellungen gemäss ADR/SDR.

Die Ausweisinhaberinnen und Ausweisinhaber sind in der Lage, Szenenflächen, Bühnen und vergleichbare Einrichtungen im Innern und Freien zu beurteilen, die Risiken richtig einzuschätzen und die entsprechenden Massnahmen so zu treffen, dass eine Gefährdung von Personen und Sachen ausgeschlossen werden kann.

12.14 Der Eintrag Feuerwerk B (FWB) berechtigt, Feuerwerke im Freien nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der folgenden Kriterien selbstständig zu planen, zu erwerben, vorzubereiten, aufzustellen und abzubrennen:

- a) es dürfen nachfolgende Artikel in Feuerwerken verwendet werden:
 - Feuerwerkskörper der Kategorie F4,
 - pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken der Kategorie T2,
 - pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken der Kategorie P2, sofern diese für die Verwendung in Feuerwerken geeignet sind;
- b) pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken bzw. Feuerwerkskörper dürfen elektrisch oder pyrotechnisch gezündet werden;
- c) pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken bzw. Feuerwerkskörper dürfen für die Verwendung in Feuerwerken gemäss ADR/SDR über den Freistellungen befördert werden.

Die Ausweisinhaberinnen und Ausweisinhaber sind in der Lage, den Abbrandplatz im Freien zu beurteilen, die Risiken richtig einzuschätzen und die entsprechenden Massnahmen so zu treffen, dass eine Gefährdung von Personen und Sachen ausgeschlossen werden kann.

12.15 Die Namen der Ausweisinhaberinnen und -inhaber werden vom SBFI in einem Register eingetragen. Das SBFI stellt das Verzeichnis der Zentralstelle gemäss Art. 57a SprstV und den Fachstellen der Kantone zur Verfügung.

12.2 Entzug des Ausweises

12.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Ausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

12.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

D) Schlussbestimmungen

13 Schlussbestimmungen

13.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement für die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb des Verwendungsberechtigung Feuerwerk A (FWA) / Feuerwerk B (FWB) vom 13. Januar 2020 sowie das Reglement über die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Verwendungsberechtigung Bühnenfeuerwerk (BF) vom 18. Februar 2019 wird per 31. Dezember 2022 aufgehoben.

13.2 Übergangsbestimmungen

13.21 Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement für die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb des Verwendungsberechtigung Feuerwerk A (FWA) / Feuerwerk B (FWB) vom 13. Januar 2020 erhalten bis 31. Dezember 2024 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

13.22 Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement für die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Verwendungsberechtigung Bühnenfeuerwerk (BF) vom 18. Februar 2019 erhalten bis 31. Dezember 2024 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

13.23 Personen, die nach den bisherigen Reglementen die Verwendungsberechtigung Bühnenfeuerwerk (BF) erworben haben, erhalten bis 31. Dezember 2027 die Gelegenheit zur vereinfachten Kursteilnahme am Feuerwerk B (FWB) unter den folgenden Voraussetzungen:

Zu den Kursen wird zugelassen, wer:

- a) mündig ist;
- b) nach Art. 55 Abs. 1 SprstV zuverlässig ist;
- c) eine gültige Verwendungsberechtigung Feuerwerk A (FWA) besitzt;
- d) eine gültige Bestätigung des Kursbesuches eines verkürzten Brückenmoduls der Interessengemeinschaft Feuerwerk besitzt.

Das verkürzte Brückenmodul umfasst mindestens die folgenden Inhalte:

- Beförderung
- Arbeitssicherheit
- Umwelt / Nachhaltigkeit

13.24 Personen, die nach den bisherigen Reglementen die Verwendungsberechtigung Bühnenfeuerwerk (BF) erworben haben, erhalten bis 31. Dezember 2027 die Gelegenheit zur vereinfachten Prüfungsteilnahme an der Prüfung Feuerwerk B (FWB) unter den folgenden Voraussetzungen:

Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer:

- a) mündig ist;
- b) nach Art. 55 Abs. 1 SprstV zuverlässig ist;

- c) den Ausbildungskurs Feuerwerk B (FWB) gemäss Ziffer 5.35 besucht hat;
- d) eine gültige Verwendungsberechtigung Feuerwerk A (FWA) besitzt;
- e) eine gültige Bestätigung des Kursbesuches eines verkürzten Brückenmoduls der Interessengemeinschaft Feuerwerk besitzt.

13.25 Ausweise, die vor Inkrafttreten dieses Reglements ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

13.3 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 01. Januar 2023.

13.4 Erlass

Bern, 2.12.2022

Interessengemeinschaft Feuerwerk



René Kümpel
Präsident



Christian Ziegler
Vizepräsident

Das vorliegende Reglement wird genehmigt.

Bern, 5.12.2022

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung